VERORDNUNG (EWG) Nr. 3588/92 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 223/90 hinsichtlich des auf Portugal anzuwendenden Satzes der gemeinschaftlichen Kofinanzierung für die in der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates genannten Maßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur [1], insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der für die Jahre 1992 und 1993 verfügbaren Haushaltsmittel für die in der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 genannten Maßnahmen im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Portugal, das die Interventionen der verschiedenen Strukturfonds enthält, kann der mit der Verordnung (EWG) Nr. 223/90 der Kommission [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3126/91 [3], festgesetzte Satz der gemeinschaftlichen Kofinanzierung für dieses Land für die Jahre 1992 und 1993 angehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 223/90 wird wie folgt geändert:

1. Unter dem ersten Gedankenstrich wird das Wort „Portugal" gestrichen.
2. Vor dem ersten Gedankenstrich wird folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— Portugal 75 %".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt für die von Portugal während der Jahre 1992 und 1993 getätigten Ausgaben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 62.
[3] ABl. Nr. L 296 vom 26. 10. 1991, S. 32.